




Der Verkauf der Berliner Sparkasse

Kritik und Alternativen

Benedict Ugarte Chacón



Impressum

Studie im Auftrag der Europaabgeordneten Sahra Wagenknecht, Mitglied in der PDS-Delegation in der Konföderalen Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europäischen Parlament.

Kontakt

Europabüro Brüssel

Sahra Wagenknecht, MdEP
Europäisches Parlament
ASP 6 F 258
Rue Wiertz
B – 1047 Bruxelles
Tel.: + 32-2-28 45619
Fax: + 32-2-28 49619
sahra.wagenknecht@europarl.europa.eu
<http://www.sahrawagenknecht.de>

Europabüro Berlin

Sahra Wagenknecht, MdEP
Krossener Strasse 9/10
10245 Berlin
Tel.: (+ 49) (0)30 212 38998
europabuero.berlin@sahrawagenknecht.de

oder:

Sahra Wagenknecht, MdEP
Unter den Linden 50
10117 Berlin
Tel.: (+49) (0)30 227 70419
sahra.wagenknecht-assistant2@europarl.europa.eu

Berlin 10 | 2006

Redaktion & Layout: Lydia Krüger
Technische Beratung: .zersetzer. | berlin
www.zersetzer.com



●●● Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	7
1. Der Berliner Bankenskandal als eine Ursache der Privatisierung der Berliner Sparkasse	8
1.1. Die Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG	9
1.2. Ursachen der Bankenkrise	12
1.3. „Bankenskandal“ und Rettung des Konzerns	13
1.4. Gab es Alternativen zur Risikoabschirmung?	14
1.5. Sanierung der BGB und vorläufige Schadensbilanz	16
2. Die Reaktion der EU-Kommission auf die Beihilfepolitik des Berliner Senates	18
2.1. Die Auflagen der EU-Kommission	19
2.2. Der Konflikt um den Namen „Sparkasse“	20
3. Der beabsichtigte Verkauf der BGB	22
3.1. Das Berliner Sparkassengesetz vom 28. 6. 2005	24
3.2. Kritik am Berliner Sparkassengesetz	25
3.3. Zur Rolle der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer	27
4. Mögliche soziale Folgen der Veräußerung der Berliner Sparkasse	28
5. Mögliche Alternativen	30
6. Fazit	34
Literatur	37

●●● Vorwort

Im nächsten Jahr könnte ein Traum der privaten Bankenlobby in Erfüllung gehen. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik soll eine Landesbank und eine Sparkasse an den Meistbietenden versteigert werden. Die Rede ist von der Landesbank Berlin AG sowie der Berliner Sparkasse, die mit über 150 Filialen und knapp 1,9 Millionen Kunden das darstellt, was man unter Finanzhaien „Filetstück“ nennt. Sollte ein privater Investor im Bieterverfahren zum Zuge kommen, wäre dies ein Präzedenzfall, der absehbar eine Fusions- und Privatisierungswelle im Sparkassensektor nach sich ziehen wird – mit fatalen Folgen für Beschäftigte, Verbraucherinnen und Verbraucher, mittelständische Betriebe sowie strukturschwache Regionen.

Wie konnte es dazu kommen, dass ausgerechnet Berlin zum Vorreiter in Sachen Bankenprivatisierung wurde? Wird der Berliner Senat tatsächlich von der EU-Kommission dazu gezwungen, die Berliner Sparkasse zu verkaufen? Oder geht es dem Senat lediglich darum, den Kaufpreis in die Höhe zu treiben? Wieso hat sich der Berliner Senat bei der Erarbeitung des neuen Sparkassengesetzes von Freshfields Bruckhaus Deringer beraten lassen – einer Wirtschaftskanzlei, die mit der privaten Bankenlobby über zahlreiche Berateraufträge eng verbunden ist? Und wieso enthält dieses Gesetz noch nicht einmal die Verpflichtung, ein sogenanntes „Girokonto für jedermann“ einzurichten, wie es in anderen Bundesländern existiert?

Mit diesen Fragen setzt sich die vorliegende Studie von Benedict Ugarte Chacón auseinander. Ich hoffe, dass sie dazu beiträgt, dass über Alternativen zum Verkauf der Berliner Sparkasse ernsthaft diskutiert wird. Noch ist es nicht zu spät, eine Privatisierung zu verhindern. Nötig wäre eine Änderung des Berliner Sparkassengesetzes, das in vieler Hinsicht gegen deutsches Recht verstößt. Wer Privatisierungen verhindern will, muss allerdings auch dafür sorgen, dass öffentliche Unternehmen ihren Auftrag ernst nehmen. Statt den Privaten nachzueifern in der Jagd nach möglichst hohen Renditen muss das Gemeinwohl wieder in den Mittelpunkt der Geschäftspolitik von Sparkassen und Landesbanken rücken. Die Bereitstellung eines kostenlosen Girokontos für Arbeitslose und Arme könnte ein erster Schritt sein.

SAHRA WAGENKNECHT

●●● Einleitung

Vorliegende Studie befasst sich mit dem bevorstehenden Verkauf der Berliner Sparkasse, der im Zuge der Veräußerung der Landesanteile an der Bankgesellschaft Berlin AG vollzogen werden soll. Sollte die Berliner Sparkasse, wie vom Berliner Senat beabsichtigt, bis zum Ende des Jahres 2007 verkauft werden und es sich bei dem Käufer um einen privaten Investor handeln, so wäre dies das erste Mal in der bundesdeutschen Bankengeschichte, dass eine öffentlich-rechtliche Sparkasse in das Eigentum eines Privaten übergeht. Demnach ist es nicht verwunderlich, dass dieser mögliche Verkauf an einen privaten Investor bundesweit Aufsehen erregt und zu einer heftigen Auseinandersetzung um die Frage nach der künftigen Struktur des deutschen Bankensystems geführt hat.

Eine Hauptursache für den bevorstehenden Verkauf ist in den Vorgängen um die Bankgesellschaft Berlin AG (BGB) zu suchen. Die Geschäftspolitik der BGB seit ihrer Gründung im Jahr 1994 mündete im Jahr 2001 im sog. Berliner Bankenskandal. Diese Entwicklung wird im ersten Teil der Studie beleuchtet.

Die Berliner Politik reagierte auf den „Bankenskandal“, der als Offenbarung einer permanenten Krise und der dadurch entstandenen milliardenschweren Verluste und Risiken zu verstehen ist, mit einer Beihilfepolitik in Form einer Kapitalzuführung und der Abschirmung von durch die BGB verursachten Immobilienrisiken. Hierbei vertritt der Berliner Senat nach wie vor die Auffassung, bei dieser Beihilfepolitik, die den Konzern vor der Insolvenz bewahrte, habe es sich um den vergleichsweise kostengünstigeren Umgang mit dem Problem BGB gehandelt. Mit dieser Beihilfepolitik wollen wir uns ebenfalls im ersten Teil befassen.

Die Beihilfepolitik des Berliner Senates war ursächlich für den Erlass diverser Auflagen durch die EU-Kommission, die diese Maßnahmen als wettbewerbsverzerrend einstufte. Mit diesen Auflagen beschäftigt sich das zweite Kapitel. An dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Auflagen der EU-Kommission eine Veräußerung der Anteile des Landes Berlin an der BGB und die Herauslösung sowie den gesonderten Verkauf ihrer Teilbank Berliner Bank vorgeben. Eine Veräußerung der Berliner Sparkasse wird von der EU nicht ausdrücklich gefordert. Die Berliner Sparkasse stellt jedoch einen der werthaltigsten Teile des BGB-Konzerns dar.

Diese Werthaltigkeit der Sparkasse, die einen hohen Verkaufserlös für die BGB möglich machen könnte, mag ursächlich dafür sein, dass der Berliner Senat an der Ausgliederung der Berliner Sparkasse aus dem BGB-Konzern kein Interesse zeigte, sondern es mit dem Sparkassengesetz vom 28. 6. 2005 ermöglichte, dass die Berliner Sparkasse fortan auch von einem privaten Investor übernommen werden kann.

Dieses Sparkassengesetz wird im dritten Kapitel behandelt, in welchem auch kurz auf die Rolle der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer eingegangen wird. Diese Kanzlei stand dem Berliner Senat bei der Erarbeitung der „Risikoabschirmung“ sowie im Verfahren vor der EU-Kommission beratend zur Seite. Ebenso nahm sie Einfluss auf den gesetzgeberischen Prozess, mit dem die Privatisierung der Berliner Sparkasse ermöglicht wurde. Daran anschließend wird auf die möglichen sozialen Folgen einer verkauften Sparkasse sowie mögliche Strategien zur Vermeidung solcher Folgen hingewiesen.

1. Der Berliner Bankenskandal als eine Ursache der Privatisierung der Berliner Sparkasse

Nach der deutschen Wiedervereinigung waren Teile der Berliner Politik bestrebt, Berlin zu einer „Metropole“ auszubauen. Man ging davon aus, dass die Zahl der Einwohner in absehbarer Zeit auf sechs Millionen ansteigen würde (vgl. Siedler 2003: 67). Der Beschluss des Deutschen Bundestages, den Regierungssitz von Bonn nach Berlin zu verlegen, trug zu den illusionären Auffassungen von den „Zukunftspotentialen“ der Stadt bei (Reuter 1993: 10). Dabei waren diese Potentiale angesichts des schrittweisen Wegfalls der Berlin-Subventionen schon Anfang der 90er Jahre nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. Weitzen 1995). Doch statt insbesondere die Finanzpolitik der neuen Situation anzupassen, verließ man sich bei der „Metropolenplanung“ auf die Aufnahme neuer Schulden, die, wie Mitte der 90er Jahre festgestellt wurde, „geradewegs in die öffentliche Pleite“ führen mussten (Der Spiegel 8/95). Beteiligt an diesem euphorischen Metropolenausbau waren auch einige Banken, die später Eingang in die Bankgesellschaft Berlin AG finden sollten. Sie vergaben Kredite für diverse Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in vielen Fällen nur unzureichend überprüft wurde (vgl. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2004: 7).

Die Diskussion über die Zusammenführung der verschiedenen Berliner Banken unter dem Dach einer Holding wurde schon in den 1980er Jahren geführt (vgl. Krafft 1984: 303ff). Konkret in Angriff genommen wurde sie im Jahre 1992. Insbesondere die Situation der in eine Schieflage geratenen Berliner Bank AG soll ausschlaggebend für die Idee der Kreation eines großen Bankkonzerns gewesen sein

(vgl. Rose 2003: 21f).

Unter dem Dach der neuen Bankgesellschaft Berlin AG sollten 1. die Berliner Bank AG (BB), 2. die Landesbank Berlin (LBB), 3. die Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG (BerlinHyp) und 4. die ehemalige Wohnungsbaukreditanstalt (WBK) unter ihrem neuen Namen Investitionsbank Berlin (IBB) zusammengeführt werden.

Die Berliner Bank AG

Die BB befand sich vor ihrer Eingliederung in die Holding in einer schwierigen Lage. Unter ihrem damaligen Vorstandssprecher Wolfgang Steinriede strebte sie vor der deutschen Wiedervereinigung nach einer Expansion, die sich auf eine Ausweitung des Kreditgeschäftes auf westdeutsche Großkunden stützen sollte. Da der westdeutsche Kreditmarkt jedoch bereits durch die westdeutschen Großbanken bedient wurde, sah sich die BB gezwungen, auf stark risikobehaftete Kreditengagements auszuweichen. Diese Engagements führten dazu, dass die BB an vielen größeren Firmenpleiten beteiligt war und zwangsläufig in ernsthafte Schwierigkeiten geriet. Da das Land Berlin sich im Besitz von 51% der Aktien befand, kam es nicht umhin, im Jahre 1990 eine Kapitalerhöhung von 115 Millionen DM vorzunehmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2004: 4). Durch die Eingliederung der BB in die neue Banken-Holding sollten weitere Kapitalerhöhungen durch das Land Berlin vermieden werden (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 15/4900: 128).

Die Landesbank Berlin

Die LBB wurde am 1. 10. 1990 gegründet. Die bisherige Sparkasse West-Berlins wurde in diese neue Bank eingegliedert. Ende 1990 wurde auch die Sparkasse Ost-Berlins in die LBB eingegliedert. Die öffentlich-rechtliche Struktur der LBB beschränkte ihre Geschäftsfelder: Risikogeschäfte oder Spekulationsgeschäfte waren diesem Institut nicht erlaubt. Dank dieser soliden Geschäftspolitik und einem großen Kundenstamm konnte die LBB im Laufe der Jahre große Reserven ansammeln. Mit diesen Reserven sollte nach der Bildung der Bankenholding die BB saniert werden, also nicht wie bisher der Berliner Landeshaushalt für einen solchen Zweck aufkommen (Rose 2003: 22). Ein weiterer Vorteil für die BB ergab sich aus dem Umstand, dass die öffentlich-rechtliche LBB aufgrund der damals noch bestehenden Gewährträgerhaftung des Landes Berlin über ein gutes Rating verfügte und bei der Kreditaufnahme am Kapitalmarkt entsprechend günstigere Bedingungen nutzen konnte als ein privatrechtliches Institut wie die BB. In einem Holdingverbund sollte

die LBB diese Bedingungen an die BB weitergeben (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2004: 5f).

Als Grundlage für die Einbringung der LBB in die neue Bankenholding beschloss das Abgeordnetenhaus am 12. 11. 1992 das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Berlin – Girozentrale sowie das Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin“. Kernstücke dieses Gesetzes sind die Fortführung der Wohnungsbaukreditanstalt in einer Abteilung der LBB sowie die Schaffung der „Voraussetzung für die Beteiligung juristischer Personen privaten Rechts am Grundkapital der LBB“ (Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 12/2096). Damit ein privatrechtliches Unternehmen – in diesem Falle die Bankenholding – der LBB Weisungen erteilen durfte, wurde gesetzlich festgelegt, dass das Land Berlin an diesem privatrechtlichen Unternehmen mehrheitlich beteiligt sein musste. Weiterhin ergab sich aus den gesetzlichen Vorschriften ein Verbot für Weisungen, die mit dem öffentlichen Auftrag der LBB unvereinbar waren (Fett 2000: 89f).

Die Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG

Dieses Institut sah seine Hauptaufgabe in der Finanzierung des Wohnungsbaus in West-Berlin. Bis 1972 trug es den Namen Berliner Pfandbrief-Amt, ab 1973 den Namen Berliner Pfandbrief-Bank. Bis zu seiner Umwandlung in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG im Jahre 1993 war es als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft fungierte das Land Berlin als alleiniger Anteilseigner (Götz 1993: 9f u. 91). Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft war durch den Wegfall der Berlinförderung nach der deutschen Wiedervereinigung nötig geworden, da durch diesen Wegfall auch die eigentliche Geschäftsgrundlage der Bank nun nicht mehr vorhanden war. Um ihre Kapitalkraft zu stärken, sollte sie nach Gründung der Bankenholding mit der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank, an der die BB eine Mehrheitsbeteiligung besaß, zusammengeführt werden (Rose 2003: 23).

Im Vorstand der Bank saß ab 1978 Klaus-Rüdiger Landowsky, der im gleichen Jahr auch in den Vorstand der WBK berufen wurde. Im Jahre 1987 wurde Landowsky der Sprecher des Vorstandes und 1993 Vorstandsvorsitzender der neuen Aktiengesellschaft (Götz 1993: 102).

Die Investitionsbank Berlin

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Berlin – Girozentrale sowie das Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin“ am 12. 11. 1992 trat die IBB als besondere Abteilung der LBB die Gesamtrechtsnachfolge der WBK an. Gleichzeitig wurden zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Organe der WBK aufgelöst. Die IBB hatte nun als „organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ zu wirken (Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 12/2096). Die Gewinnrücklage der WBK in Höhe von rund zwei Milliarden DM wurde als Zweckrücklage der IBB im Eigenkapital der LBB ausgewiesen (Wohnungsbaukreditanstalt 1992: 18 u. 109). Die Leitung der IBB übernahmen zwei Mitglieder des Vorstandes der LBB (Investitionsbank Berlin 1993: 5).

1.1. Die Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG

Am 1. 1. 1994 nahm die neue Bankenholding unter dem Namen Bankgesellschaft Berlin AG (BGB) mit 13 500 Mitarbeitern ihr Geschäft auf. Die Eigentumsstruktur gestaltete sich 1994 so, dass das Land Berlin mit 56,8 % als Hauptanteilseigner der BGB fungierte. Die Gothaer Versicherungsgruppe hielt 10% der Anteile und die Norddeutsche Landesbank (NordLB) 15%.

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Gründung der Bankgesellschaft Berlin „sowohl in der rechtlichen Konstruktion als auch in der Unternehmensbewertung mit schwerwiegenden Fehlern und erheblichen Risiken behaftet“ war (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 15/4900: 79ff). Um einen hohen Aktienwert der neuen Holding zu erreichen und mit diesem hohe Erlöse aus Anteilsverkäufen zu erzielen, bestand seitens der Großen Koalition ein großes Interesse an guten Bewertungen der einzelnen Teilbanken. Um eine solche Bewertung zu erreichen, ging man von illusorisch hohen künftigen Erträgen aus, so dass der gesamte Konzern von Anfang an unter Expansionsdruck geriet. Ferner wurde die sanierungsbedürftige Berliner Bank nach mehreren Bewertungsdurchgängen höher als die LBB bewertet, obwohl die LBB über eine weitaus bessere Eigenkapitalquote und eine wesentlich höhere Reserve verfügte. An dieser manipulativen Bewertung der Teilbanken war die Investmentbank Goldman Sachs & Co maßgeblich beteiligt (vgl. ebd. 71ff u. 128). Als die derart konzipierte Fusion bei der LBB auf Kritik stieß, ließ der Berliner Senat ein Gesetz verabschieden, nach dem der Vorstand der LBB weisungsgebunden ist und dem Zusammenschluss zur BGB AG zustimmen musste (Rose 2003: 27f).

1.2. Ursachen der Bankenkrise

Eines der wichtigsten Geschäftsfelder der BGB stellte von Anfang an das Immobiliengeschäft dar. Rund ein Drittel des gesamten Kreditvolumens des Konzerns entfiel auf diesen Bereich. Die BGB ging davon aus, dass die Region Berlin-Brandenburg zukünftig der „wichtigste Immobilienmarkt Mitteleuropas“ sein würde. Grundsätzlich sei von hohen Wachstumsraten des Wohnungsbaus insbesondere in den neuen Bundesländern auszugehen (Bankgesellschaft Berlin 1994: 63f).

Diese hohen Erwartungen erwiesen sich jedoch schnell als unbegründet. So gingen die miteinander konkurrierenden Teilbanken der Holding in den folgenden Jahren immer höhere Risiken ein, was schließlich zur ersten Krise der BGB im Jahre 1996 führte (vgl. Oppermann 2004: 239f). Im Zuge von Fusionsverhandlungen zwischen der BGB und der Norddeutschen Landesbank (NordLB) waren beide Institute übereingekommen, als Grundlage für die jeweilige Bewertung alle Risiken offen zu legen. Bei der BGB stießen die damit beauftragten Wirtschaftsprüfer Ende 1996 auf Kreditrisiken in Höhe von 2,2 Milliarden DM, die zuvor nicht in der Bilanz aufgetaucht waren (Der Spiegel 49/96). 1,8 Milliarden dieser Risikosumme lagen allein bei der BB (Rose 2003: 36). Die Offenlegung dieser Risiken bedeutete zugleich die erste Krise der BGB (Berliner Zeitung, 30. 11. 1996).

Nach dem Bekanntwerden dieser Krise sollte die BGB unter ihrem neu eingesetzten Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Rupf konsolidiert werden. Dieses Vorhaben gelang allerdings nicht, vielmehr begann die mangelhaft konsolidierte BGB u. a. im Immobiliendienstleistungsbereich eine Geschäftspolitik zu betreiben, die schließlich in ihrer zweiten Krise im Jahre 2001 münden sollte. Die BGB sah sich in der kommenden Zeit auch durch die Handlungsweise des Landes Berlin belastet, welches diverse unrentable Immobilien bzw. ganze Immobiliengesellschaften an die Bank verkaufte und damit versuchte, seinen Haushalt zu entlasten (Berliner Zeitung, 8. 8. 1998 u. Rose 2003: 39f). Dieser Umgang mit der BGB verbunden mit ihrer sonstigen Geschäftspolitik hatte im Laufe der Zeit einen gesteigerten Wertberichtigungsbedarf des Institutes zur Folge (Capital 12/2006 u. Berliner Zeitung, 24. 10 1998).

Eine weitere Ursache für die Bankenkrise ist in der massenhaften Auflage von geschlossenen Immobilienfonds zu sehen, die zur Anhäufung milliardenschwerer Risiken führte. Mit der Auflage des sog. LBB Fonds 4, dessen Zeichnern umfangreiche Garantien zugebilligt wurden, begann diese fatale Geschäftspolitik im Immobilienfondsbereich: So wurden Mieteinnahmen aus den in den Fonds befindlichen Objekten in der Regel über 25 Jahre – teilweise auch über 30 Jahre –

garantiert. Wenn also ein Fonds, bspw. durch Leerstand in einigen Objekten, nicht die entsprechenden Einnahmen erbringen konnte, wollte die Bank für die garantierten Auszahlungen aufkommen. Weiterhin wurde den Anlegern die Rücknahme ihrer Fondsanteile zu 100 % der Anlagesumme nach 25 Jahren und zu 115 % der Anlagesumme nach 30 Jahren garantiert. Diese Garantien machten es für die Anleger irrelevant, was für Immobilien sich in diesen Fonds befanden und ob sie tatsächlich Mieteinnahmen erbringen konnten.

Zunächst ermöglichte diese Geschäftspraxis jedoch Gewinne in Milliardenhöhe. Der Absatz dieser „neuen Generation von geschlossenen Immobilien-Fonds“ steigerte sich in den folgenden Jahren (Bankgesellschaft Berlin 1996: 45). In ihrem Geschäftsbericht des Jahres 1997 bezeichnete die BGB ihre Tochter Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) als „größten inländischen Initiator geschlossener Immobilienfonds“ (Bankgesellschaft Berlin 1997: 37). In den Jahren 1998 und 1999 erreichte die IBG die Marktführerschaft bei geschlossenen Immobilienfonds, das Volumen dieser Fonds erreichte ca. neun Milliarden Euro (Bankgesellschaft Berlin 1998: 4 u. Oppermann 2004: 242). Bis zum Jahr 2000 produzierte die IBG einen Verlust von 750 Millionen Euro. Dieser Verlust rührte aus den nun fällig gewordenen Garantiezahlungen an die Fondszeichner her, für die die IBG aufkommen musste, da die in den Immobilienfonds befindlichen Objekte keine Einnahmen in der erforderlichen Höhe erbrachten.

1.3. „Bankenskandal“ und Rettung des Konzerns

Die jahrelang schwelende Krise der BGB wurde schließlich Anfang des Jahres 2001 auch für die Öffentlichkeit sichtbar. Zunächst geriet die Kreditpolitik der BerlinHyp unter ihrem Vorstandsvorsitzenden und CDU-Fraktionsvorsitzenden im Berliner Abgeordnetenhaus, Klaus-Rüdiger Landowsky, in die Kritik. Dieser hatte von zwei Kreditkunden der BerlinHyp eine Parteispende in Höhe von 40.000 DM angenommen (Tagesspiegel, 30. 12. 2000; Der Spiegel 5/01; Berliner Zeitung, 9. 2. 2001). Das Bekanntwerden dieser Barspende löste sodann auch den eigentlichen Skandal um die BGB aus. Im Februar 2001 teilte die BGB mit, Kredite mit einer Gesamtsumme von rund fünf Milliarden DM seien „beobachtungswürdig“ (Handelsblatt, 23. 8. 2002). Mehrere Sonderprüfungen der Bankenaufsicht ergaben, dass die BGB durch ihre Geschäftspraxis jenseits diverser Kontrollen Risiken in Milliardenhöhe angehäuft hatte, welche u. a. auf das Immobiliendienstleistungsgeschäft zurückzuführen seien (Der Spiegel 13/01 u. 9/01).

Die Große Koalition geriet durch die immer weiter aufgedeckten Vorgänge

um die BGB zunehmend unter Druck, am 16. 6. 2001 zerbrach sie schließlich. Die SPD sprach dem Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen zusammen mit den Grünen und der PDS das Misstrauen aus und bildete mit den Grünen eine von der PDS tolerierte Übergangsregierung. Zum neuen Regierenden Bürgermeister wurde Klaus Wowereit (SPD) gewählt.

Schon für das Geschäftsjahr 2000 hatte die BGB einen Fehlbetrag von 1,6 Milliarden Euro ausgewiesen (Bankgesellschaft Berlin 2000: 1). Nur durch eine Aufstockung des Eigenkapitals konnte das Überleben des Konzerns gesichert werden. So beschloss die rot-grüne Übergangsregierung eine Kapitalzuführung an die BGB in Höhe von 1,8 Mrd. Euro (Bankgesellschaft Berlin 2001: 1). Nach der vorgenommenen Kapitalerhöhung befand sich das Land Berlin im Besitz von rund 81% der Anteile der BGB (Bankgesellschaft Berlin 2001: 6). Da diese Maßnahme sich recht bald als nicht ausreichend erwies, den Konzern weiterhin existenzfähig zu halten, beschloss das Abgeordnetenhaus von Berlin unter dem neuen Senat aus SPD und PDS im April 2002 das „Gesetz über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften“ (Risikoabschirmungsgesetz) (Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll 15/9).

1.4. Gab es Alternativen zur Risikoabschirmung?

Die Frage, ob es zur Rettung der Bankgesellschaft eine Alternative gegeben hätte, wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Während verschiedene Bürgerinitiativen eine kontrollierte Insolvenz und eine Entflechtung des Konzerns fordern und darauf drängen, dass auch die Profiteure der Immobilienfonds für die Kosten der Krise einstehen sollen, geht man im Berliner Senat davon aus, dass es zur Beihilfepolitik im Allgemeinen und zur Risikoabschirmung im Besonderen keine Alternative gegeben hat, da eine Insolvenz der Bankgesellschaft erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt nach sich gezogen hätte. So betonte Finanzsenator Sarrazin: „Es gibt keine Alternative zur Bürgschaft“, da sich das Land Berlin eine Insolvenz der BGB finanziell nicht leisten könne (zit. nach www.faz.net, 9. 4. 2002. Vgl. auch Wechselberg 2002).

Die Befürworter der Risikoabschirmung berufen sich dabei auf ein „Insolvenzzenario“, welches davon ausgeht, dass die enormen finanziellen Auswirkungen durch die „sehr komplexe konzerninterne Risikoverflechtung (unter anderem interne Kreditvergabe, Patronate, Ergebnisabführungsverträge) im Zusammenspiel mit der für die LBB noch bis zum Jahr 2005 bestehenden Anstaltslast

und Gewährträgerhaftung ausgelöst werden würden.“ (EU-Kommission 2004: 45)

Tatsächlich wurde innerhalb des BGB-Konzerns versucht, die Haftung des Landes Berlin, die ursprünglich nur für die LBB galt, durch die Gründung einer gemeinsamen Refinanzierungsfirma in Dublin sowie über verschiedene Ergebnisabführungsverträge und Patronatserklärungen auf den gesamten Konzern auszuweiten (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 15/4900: 87ff). Ob daraus folgt, dass das Land Berlin tatsächlich für sämtliche Geschäfte der BGB haften muss – ungeachtet der Tatsache, dass manche Geschäfte und Verträge gegen geltendes Recht verstoßen haben – ist allerdings umstritten. Leider wurde die auch heute noch ins Feld geführte „Vollhaftung“ (Lederer 2006a: 4) des Landes für alle Geschäfte der BGB bislang keiner juristischen Überprüfung unterzogen. Folgt man der Meinung des Wissenschaftlichen Arbeitskreises zur Bankgesellschaft Berlin, so hätte eine solche juristische Überprüfung auch zu dem Ergebnis führen können, dass Verträge zwischen der LBB und der Bankgesellschaft (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften), die den Zweck verfolgen, eine Haftung der LBB und damit die des Landes Berlin zu begründen („Patronatserklärungen“) ultra vires und damit nichtig sind.¹ Ferner ist fraglich, ob die Gewährträgerhaftung des Landes auch für Verbindlichkeiten gilt, die nicht im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufgaben der Landesbank entstanden sind. Schließlich besteht der Sinn der Gewährträgerhaftung darin, „Risiken, die im öffentlichen Interesse eingegangen worden sind, abzusichern.“ (Wissenschaftlicher Arbeitskreis zur Bankgesellschaft Berlin 2003: 8)

Das besagte „Insolvenzszenario“ wurde übrigens im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen durch die BGB erstellt (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin 2005: 24). Jochen Esser von der Abgeordnetenhausfraktion von Bündnis 90/Die Grünen weist in diesem Zusammenhang auf folgenden Umstand hin: „Es gab keine unabhängige Expertise. Alle wirtschaftlich relevanten Angaben beruhten auf Aussagen der Bank, die um ihr Überleben kämpfte und dazu zwingend die Risikoabschirmung benötigte.“ (Esser o. J.: 2)

¹ Demnach steht das Recht, eine konzernweite Verlustausfallgarantie zu begründen, weder der LBB noch der Bankgesellschaft zu. „Für derartige ‚Verbindlichkeiten‘ haftet weder das Land als Gewährträger noch die Landesbank mit ihrem Vermögen. Dies ergibt sich u. a. aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Danach soll sich das Land Berlin nur dann an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen, wenn ‚die Einzahlungspflicht Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist‘. Dieser Grundsatz (...) würde unterlaufen, wenn die Gewährträgerhaftung auch auf den privatrechtlichen Teil der Bankgesellschaft erstreckt würde.“ (Wissenschaftlicher Arbeitskreis zur Bankgesellschaft Berlin 2003: 8)

Hinzu kommt, dass das gesamte Gesetzgebungsverfahren mit Fehlern belastet war, beispielsweise wurde den Berliner Abgeordneten keine hinreichende Gelegenheit gegeben, die Sachlage zu prüfen. So zählten zu den Beratern der Abgeordneten in der Hauptsache die Akteure, die für die Geschäftspolitik der BGB bzw. deren Kontrolle schon vor ihrer Krise im Jahre 2001 verantwortlich waren: Jochen Sanio als Vorsitzender der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Manager und Wirtschaftsprüfer der BGB und die zuständigen Senatsverwaltungen (vgl. ebd. u. Rose 2003: 202).

Auch an der Rechtmäßigkeit des Risikoabschirmungsgesetzes bestehen erhebliche Zweifel: „Das Gesetz verstößt gegen den Grundsatz, dass Gesetze zur Übernahme einer staatlichen Garantie der Höhe nach bestimmt sein müssen (Art. 115 GG, § 39 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, § 23 Abs.1 Haushaltsgrundsätze-gesetz)“ (Initiative Bürger gegen den Bankenskandal 2004). Die Ermächtigung des Senates zur Übernahme von Risiken, die pauschal auf 21,6 Milliarden Euro festgelegt wurden, wäre demnach unrechtmäßig, weil durch diese pauschale Annahme einer Risikosumme, für die keine sorgfältige Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt, eine rationale Begründung fehlt. Die tatsächliche Höhe der erwirtschafteten Verluste der BGB zu benennen war der Senat bislang nicht in der Lage. Der Senat selbst stellt allerdings seit der Verabschiedung des Risikoabschirmungsgesetzes die Rationalität der Pauschalsumme laufend in Frage – durch seine Verlautbarungen, die 21,6 Milliarden Euro würden keinesfalls erreicht (taz, 17. 3. 2004). Schließlich wäre die Bankgesellschaft Berlin erfolgreich saniert worden und sei nun wieder eine „normale Bank“ (Berliner Zeitung, 13. 5. 2005).

1. 5. Sanierung der BGB und vorläufige Schadensbilanz

Der Vorstandsvorsitzende der BGB Rumpf wurde Ende November 2001 vom Aufsichtsrat seines Amtes enthoben, zu seinem Nachfolger wurde der bis dahin als sein Stellvertreter wirkende Hans-Jörg Vetter bestellt (Berliner Zeitung, 1. 12. 2001). Unter Vetter gelang die scheinbare Sanierung der BGB. Im Februar 2006 gab der Konzern bekannt, er habe sein Vorsteuerergebnis für das Geschäftsjahr 2005 mit einem Gewinn von 205 Mio. Euro mehr als verdoppelt, der nach steuerlichen Sondereffekten zu einem Ertrag von 293 Mio. gewachsen sei (Berliner Zeitung, 9. 2. 2006). Dieses positive Geschäftsergebnis geht jedoch u. a. auf Einmaleffekte wie den Teilverkauf der Weberbank zurück und – ähnlich wie in den letzten Jahren – auf ein Zurückfahren der Risikovorsorge, diesmal von ursprünglich 200 auf 147 Mio. Euro (ebd.). Im operativen Geschäft erzielte der Konzern ein negatives Ergebnis

Der Verkauf der Berliner Sparkasse

17

von 10 Mio. Euro, während es im Jahr zuvor 22 Mio. Euro waren (FAZ, 8. 2. 2006). Um den Sanierungsprozess der BGB symbolisch abzuschließen, beschloss die Hauptversammlung am 14. 7. 2006 die Umbenennung der BGB in Landesbank Berlin Holding AG. Diese Holding soll zukünftig die Aktien der LBB AG halten (taz, 1. 6. 2006).

Die unter Vetter vollbrachte Sanierung der BGB war nur mit Hilfe der öffentlichen Hand möglich, d.h. es wurden Verluste in großem Umfang auf die Allgemeinheit abgewälzt. Zu dieser Sozialisierung der Verluste sind insbesondere die Kapitalzuführung im Jahr 2001 und die Verabschiedung des Risikoabschirmungsgesetzes im Jahr 2002 zu zählen.

Bislang liegt die Summe für die Inanspruchnahme der Risikoabschirmung ohne die Abfindung an die Zeichner der geschlossenen Immobilienfonds laut Finanzsenator Sarrazin bei einer geschätzten Summe zwischen 4,75 und 7,16 Mrd. Euro (Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll 15/72: 6146). Hinzu zu addieren sind:

- die o. g. Kapitalerhöhung aus dem Jahre 2001 mit 1,8 Mrd. Euro
- die laut Finanzplanung des Senates jährliche Zinsbelastung durch die Krise der BGB ab 2002 in einer bisherigen Gesamthöhe von einer Milliarde Euro
- 1,1 Mrd. Euro, die die Rückführung von Eigenkapital nach der Ausgliederung der Investitionsbank Berlin (IBB) im Jahre 2004 kostete
- 1,1 Mrd. Euro, die nach Rückzahlungspflicht durch die EU einen Sanierungszuschuss darstellen, welcher dem bislang genutzten Kapital der ehemaligen Wohnungsbaukreditanstalt (jetzt IBB) verzinst entspricht
- 1,8 Mrd. Euro, die der Senat zur Abfindung der Fondszeichner per Kreditaufnahme bereitstellen will
- geschätzte 0,9 Mrd. Euro, die die Revitalisierung der Gewerbe-Immobilien nach dem Erwerb des Immobiliendienstleistungsgeschäftes für einen Euro kostet, und
- ein geschätzter bisheriger Aufwand für Controlling durch die Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken (BCIA), diverse Gutachten und Rechts- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,5 Mrd. Euro.

Daraus ergibt sich eine Summe zwischen 12,95 und 15,36 Mrd. Euro, die nach Rettung und Sanierung der BGB aus dem Berliner Landeshaushalt beglichen wurde bzw. beglichen werden muss (Initiative Berliner Bankenskandal/Initiative Bürger

Der Verkauf der Berliner Sparkasse

18

gegen den Bankenskandal 2006).² Würde man den Kursverfall der BGB-Aktie mit ca. 2 Mrd. Euro bis Mitte 2004 mit einbeziehen, dann sähe die Schadensbilanz noch ungünstiger aus.

Gegen die Beihilfepolitik des rot-roten Senates ist also nicht nur einzuwenden, dass sie vermutlich gegen geltendes Recht verstößt, sondern auch, dass die damit vollzogene Rettung der BGB keinesfalls eine kostengünstige ist. Statt die Haftungszusammenhänge innerhalb des BGB-Konzerns überprüfen zu lassen, ging man von einer automatischen Vollhaftung des Landes Berlin für sämtliche Geschäfte der BGB aus und verließ sich auf ein „Insolvenzscenario“, das zur objektiven Beurteilung der Sachlage nicht taugt, da es von einem Akteur erstellt wurde, der an der eigenen Insolvenz kaum interessiert sein dürfte. Zudem ist die mangelnde Bereitschaft der rot-roten Koalition zu kritisieren, sich mit den Verantwortlichen der Bankenkrise – Politiker, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstände, Wirtschaftsprüfer – offensiv auseinander zu setzen und zu prüfen, in wie weit entsprechende Schadensersatzforderungen gestellt werden könnten. Ein diesbezüglicher Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen wurde von der Regierungskoalition abgelehnt (Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 15/324). Auch hier wurde dieses Vorgehen damit begründet, dass sich der Senat auf die kompetente Prüfungsarbeit der BGB verlasse (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll 15/13: 767ff).

2. Die Reaktion der EU-Kommission auf die Beihilfepolitik des Berliner Senates

Die Rettung der Bankgesellschaft war nicht nur mit hohen Kosten verbunden, sondern führte auch zu einem Konflikt mit der Europäischen Kommission. So äußerte die EU-Kommission bereits vor der Abstimmung des Abgeordnetenhauses über die Risikoabschirmung Zweifel am Vorhaben von Senat und BGB, den Konzern unter Zuhilfenahme von Landesmitteln zu sanieren und kündigte zeitnah zu dieser Entscheidung des Abgeordnetenhauses eine intensive Prüfung der Vorgänge an. Insbesondere wollte sie untersuchen, ob die gewährten Landeshilfen mit den EU-Wettbewerbsregeln in Übereinstimmung zu bringen seien (FAZ, 9. 4. 2002).

² Den Bürgerinitiativen wird seit Veröffentlichung dieser Zahlen von offizieller Seite vorgehalten, dass die Berechnungen falsch bzw. irreführend seien. Diesem unangebrachten Vorwurf ist mit dem Hinweis zu begegnen, dass es sich bei den aufgeführten Zahlen um eine Zusammenstellung aus öffentlich zugänglichen Materialien, bspw. Geschäftsberichten der BGB, Drucksachen des Abgeordnetenhauses oder Papieren der Senatsverwaltung für Finanzen, handelt (vgl. Lindemann 2006: 3).

Dem Senat bzw. dem Abgeordnetenhaus muss also schon zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Risikoabschirmung bewusst gewesen sein, dass die EU die Sanierungskonzepte von Senat und BGB nicht nur prüfen, sondern ggf. auch entsprechende Auflagen erlassen würde. Tatsächlich konnte mit den im Jahre 2004 erlassenen Auflagen der EU-Kommission (s. u.) das ursprüngliche Sanierungskonzept nicht weiter verfolgt werden, was mit entsprechenden Abwicklungskosten verbunden war (Berliner Zeitung, 19. 12. 2003 u. FAZ, 17. 12. 2003).

Wie die Europäische Kommission in der Entscheidung über die „Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands zugunsten der Bankgesellschaft Berlin AG“ vom 18. 2. 2004 bekannt gab, waren die vom Berliner Senat ergriffenen Maßnahmen zur Rettung der BGB „geeignet, die Finanzlage der BGB in erheblichem Maße zu verbessern. Sie haben bis heute aufsichtsrechtliche Eingriffe, wie die vorübergehende Schließung, und die wahrscheinliche Insolvenz von wesentlichen Teilbereichen des Konzerns verhindert und sind damit geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen. (...) Infolgedessen stellen die Maßnahmen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Deutschland hat diese Ansicht nicht in Frage gestellt.“ (EU-Kommission 2004: 39 u. 89. Vgl. auch Landespressedienst, 18. 2. 2004)

2. 1. Die Auflagen der EU-Kommission

Die EU-Kommission genehmigte die von ihr als wettbewerbsverfälschend eingestuften Beihilfen des Landes Berlin für die BGB unter entsprechenden Auflagen. Nach diesen Auflagen hat das Land Berlin seinen eingereichten Umstrukturierungsplan umzusetzen, seine Anteile an der BGB bis zum 31. 12. 2007 zu veräußern und sicherzustellen, dass die BGB die Berliner Bank bis Oktober 2006 aus dem Verbund der BGB herauslöst und separat verkauft (EU-Kommission 2004: 90ff).

Eine Veräußerung der Berliner Sparkasse sieht die Auflage der EU-Kommission von 2004 nicht vor, zumindest findet sich im Text der Auflage keine dahingehend unzweifelhaft interpretierbare Formulierung. Vielmehr betonte die EU-Kommission auf Anfrage der EU-Abgeordneten Sahra Wagenknecht: „Die Kommission weist darauf hin, dass das Land Berlin im Rahmen des Umstrukturierungsplans die Veräußerung der BGB einschließlich der Berliner Sparkasse vorgesehen hat.“³ Die Zielsetzung, die Berliner Sparkasse zu veräußern, ginge demnach auf den Berliner Senat zurück.

³ Schriftliche Anfrage P-0546/06 von Sahra Wagenknecht (GUE/NGL) an die Kommission u. P-0546/06DE Antwort im Namen der Kommission (2. 3. 2006)

In diesem Sinne ist wohl auch die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 28. 6. 2006 zu verstehen. In ihr heißt es: „In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme betont die Kommission, dass gemäß Artikel 295 EG-Vertrag, nach dem allein die Mitgliedsstaaten für die Eigentumsordnung zuständig sind, Deutschland vollkommen frei über die Privatisierung oder Nichtprivatisierung einer Sparkasse entscheiden kann. Sobald jedoch Deutschland beschließt, eine Sparkasse zu privatisieren, wie es das Land Berlin mit der „Berliner Sparkasse“ getan hat, müssen die Vereinbarungen für die Privatisierung mit dem EU-Recht übereinstimmen.“ (Pressemitteilung IP/06/870 der EU-Kommission, 28. 6. 2006)

Im August 2006 kehrte die EU-Kommission erneut heraus dass „in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck erweckt [wird], die EU erzwingt eine Privatisierung und wolle damit das bewährte Sparkassenwesen zerschlagen. Richtig ist: Dem deutschen Gesetzgeber steht es frei, über die Privatisierung einer Sparkasse frei zu entscheiden.“ (EU-Nachrichten 32, 31. 8. 2006, S. 6)

Welche Absichten genau in besagtem Umstrukturierungsplan formuliert sind, lässt sich nicht überprüfen, da selbst Europaabgeordneten der Einblick in diese Unterlage verwehrt wird: „Deutschland hat die Kommission informiert, dass es nicht mit der Verbreitung der Dokumente einverstanden ist.“ So antwortete die EU-Kommission auf eine weitere Anfrage von Sahra Wagenknecht, die um Einsicht in die Unterlagen bat (Wagenknecht 2006a).

Nun könnte aus der Auflage der EU-Kommission, das Land Berlin habe seine Anteile an der BGB zu veräußern, mit dem Argument, die Berliner Sparkasse sei ein unselbständiger Teil des Konzerns, ein angebliches Verlangen der EU-Kommission zur Mitveräußerung der Sparkasse konstruiert werden. Entscheidend dabei ist aber die Frage, was gegen eine Herauslösung der Berliner Sparkasse und deren (Wieder-) Herstellung als eigenständiges öffentlich-rechtliches Institut gesprochen hätte bzw. spricht. Hätten BGB und Berliner Senat nicht die Möglichkeit besessen, nach dem „Bankenskandal“ so zu handeln? Besitzen beide nicht immer noch die Möglichkeit zu diesem Schritt? Und würde die EU-Kommission, die in ihrer Presseerklärung vom 28. 6. 2006 explizit darauf hinweist, dass sie nach Artikel 295 EG-Vertrag nicht in die Eigentumsordnung eines Mitgliedsstaates eingreifen darf, bei solch einem Schritt intervenieren können? Diese Fragen wurden von offizieller Seite bislang nicht geklärt, und so lange diese Fragen nicht geklärt sind, bleiben die Behauptungen, das Land Berlin hätte „in dieser Frage (...) keinerlei Verhandlungsspielraum“ unbewiesen.⁴

⁴ Vgl. u.a. Die Linke.PDS Berlin <http://www.linksparterie-berlin.de/index.php?id=4555>

Die Kommission soll sich schließlich im September 2005 mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen gewandt haben und ihren Auflagen die Forderung nach einer Veräußerung der Berliner Sparkasse nachgeschoben haben. Aus diesem Schreiben ergibt sich jedoch nach Ansicht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes keinerlei rechtliche Verpflichtung zu einer Veräußerung (vgl. Der Sparkassen Newsletter, 15. 6. 2006).

Dass der Berliner Senat auch ohne Verpflichtung durch die EU-Kommission daran interessiert ist, mitsamt der BGB auch die Berliner Sparkasse zu veräußern, mag seinen Grund darin haben, dass trotz entsprechenden Sanierungsmaßnahmen und finanziellen Beihilfen aus öffentlichen Geldern für den BGB-Konzern es sich bei der Berliner Sparkasse um den einzigen tatsächlich werthaltigen Teil der BGB handelt (Lederer 2006a: 6). Der Verkaufserlös der BGB mitsamt der Berliner Sparkasse wird von Finanzsenator Sarrazin auf einen Betrag zwischen drei und vier Milliarden Euro geschätzt (Tagesspiegel, 8. 4. 2006 u. Berliner Morgenpost, 7. 8. 2006).

2.2. Der Konflikt um den Namen „Sparkasse“

Mittlerweile geht es bei dem Streit mit der EU-Kommission nicht mehr nur um die Zukunft der Berliner Sparkasse. Die Struktur des gesamten deutschen Bankensektors mit seiner Trennung zwischen öffentlich-rechtlichen Banken, privaten Banken und Genossenschaftsbanken steht auf dem Spiel. So hatte die EU-Kommission bereits im Jahre 2002 Zweifel daran geäußert, dass der in § 40 KWG festgeschriebene Schutz des Namens „Sparkasse“, der es nur öffentlich-rechtlichen Instituten erlaubt, sich „Sparkasse“ zu nennen, mit EU-Regelungen vereinbar ist. Ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde bereits damals eingeleitet, im Jahr 2003 ausgesetzt, im Juni 2006 - vor dem Hintergrund des anstehenden Bieterverfahrens um die Bankgesellschaft Berlin AG - jedoch wieder aufgenommen.

Die Kommission vertritt dabei den Standpunkt, dass der Namensschutz für Sparkassen gegen die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit in der EU verstoße. Deshalb forderte sie die Bundesrepublik Deutschland auf, den § 40 KWG entsprechend zu ändern, ansonsten wolle sie vor dem Europäischen Gerichtshof klagen. Nach Auffassung der EU-Kommission soll der Name „Sparkasse“ nicht von ihrem jeweiligen Eigentümer abhängig sein, sondern von ihrer Geschäftspraxis. „Sparkasse“ könne sich demnach auch ein privatisiertes Institut nennen, welchem „bestimmte Gemeinwohlverpflichtungen“ auferlegt würden (Pressemitteilung der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland, 28. 6. 2006. Vgl. auch Krüger 2006).

Solch formale Gemeinwohlverpflichtungen sind auch im Berliner Sparkassengesetz, das der Auffassung der EU-Kommission in der Relativierung der Eigentumsfrage entgegenkommt, festgeschrieben (vgl. Lederer 2006a: 7). Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, die tatsächliche Einhaltung dieser Verpflichtungen durch ein privatisiertes Institut wirksam zu kontrollieren.

Bislang gilt der Namensschutz als eine gewisse Hürde für die Privatisierung von Sparkassen. Die Änderung des § 40 KWG in der von der EU geforderten Form würde die Auflösung des traditionellen Drei-Säulen-Systems aus privaten Banken, Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtlichen Instituten bedeuten. Um diese Gefahr abzuwenden bot die Bundesregierung der EU-Kommission einen Kompromiss an. Dieser sieht vor, dass die EU-Kommission das Drei-Säulen-System und den Namensschutz für Sparkassen nicht weiter in Frage stellen sollte, für Berlin bzw. die Berliner Sparkasse jedoch eine Sonderlösung in dem Sinne gefunden werden sollte, dass der Namensschutz nicht für die Berliner Sparkasse gilt (Tagesspiegel, 15. 6. 2006 u. FTD, 15. 6. 2006).

Im Juli 2006 präzisierte die Bundesregierung ihren Kompromissvorschlag dahingehend, dass sie es akzeptieren würde, wenn eine Sparkasse an einen privaten Eigentümer veräußert würde, allerdings unter der Bedingung, dass das Institut sich an einer gemeinwohlorientierten Aufgabenstellung zu orientieren habe und seine Gewinne gemeinnützig verwendet werden. Für die Berliner Sparkasse würde nach diesem Kompromissvorschlag die geforderte gemeinnützige Verwendung der Gewinne nicht gelten (Troost/Mathes 2006: 2f). Im August 2006 gab die EU-Kommission bekannt, dass sie diesen Kompromissvorschlag nicht akzeptieren könne, da insbesondere die geforderte gemeinnützige Verwendung der Überschüsse mögliche Investoren abschrecken könnte (FR, 9. 8. 2006).

3. Der beabsichtigte Verkauf der BGB

Kurz nach der Kapitalzuführung durch das Land Berlin bekundete der US-Investor Christopher Flowers sein Interesse an einer Übernahme der BGB (incl. Berliner Sparkasse, Berliner Bank, Weberbank, BerlinHyp). Weitere Interessenten waren eine Gruppe um die NordLB und die Hamburger Sparkasse sowie die Texas Pacific Group. Bis zum Jahr 2003 verblieb nur noch ein Interessent in Gestalt von BGB Capital Partners, einer Kooperation von Christopher Flowers und Texas Pacific Group. Im März 2003 scheiterte das erste Bieterverfahren endgültig, als der Berliner Senat auf Empfehlung von Finanzsenator Sarrazin (SPD) das Verfahren beendete. Als Grund gab der Senat an, der von BGB Capital Partners gebotene Kaufpreis von

10 Millionen Euro sei zu niedrig, BGB Capital Partners hingegen waren die Risiken der BGB zu hoch. Der Senat äußerte sich nach dem gescheiterten Verkaufsverfahren zuversichtlich, dass der „eingeschlagene Sanierungskurs“ der BGB weiterhin erfolgreich verlaufen werde (Landespressedienst, 25. 3. 2003 u. Berliner Zeitung, 26. 3. 2003).

Als ersten Verkaufserfolg kann die BGB den Verkauf der Weberbank im Jahr 2005 verbuchen. Ein weiterer Schritt war der von der EU geforderte erfolgreiche Verkauf der Berliner Bank an die Deutsche Bank AG für 680 Millionen Euro im Juni 2006 (taz, 22. 6. 2006). Nach dem Kauf der Berliner Bank darf sich die Deutsche Bank nicht mehr am Bieterverfahren um die BGB bzw. LBB Holding AG incl. der Berliner Sparkasse beteiligen.

Das Bieterverfahren um die LBB Holding AG samt Berliner Sparkasse soll entsprechend den Zeitvorgaben der EU und nach Zeitplanung des Senats bis Ende 2007 abgeschlossen sein. Zum Ende des Jahres 2006 wird der Senat potentielle Käufer zu Interessensbekundungen auffordern. Die vom Senat ausgewählten Bieter erhalten ab Mai 2007, wenn der Jahresbericht der BGB vorliegt, Zugang zum Datenraum der BGB. Ob zum Ende des Jahres 2007 tatsächlich ein einzelner Investor die BGB übernimmt, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, da laut Sarrazin das Land Berlin die Möglichkeit in Betracht zieht, im Sinne eines möglichst hohen Verkaufserlöses seine Anteile an der BGB an der Börse zu platzieren (Berliner Morgenpost, 7. 8. 2006).

Im anstehenden Bieterverfahren will der Senat sich an drei Rahmenbedingungen orientieren. Zunächst soll der Verkaufserlös möglichst hoch ausfallen. Weiterhin soll die LBB Holding AG als selbständige Bank in Berlin erhalten bleiben sowie die Fortführung der Berliner Sparkasse gewährleistet sein, und drittens sollen möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleiben (vgl. Berliner Morgenpost, 7. 8. 2006). Ob sich diese drei Bedingungen alle in gleichem Maße umsetzen lassen, ist fraglich. Das Berliner Sparkassengesetz (s. u.) ist zwar investorenfreundlich gehalten – die Weiterführung der Sparkasse dürfte sich daher eher positiv auf den Verkaufserlös auswirken, da dem Investor ein großer Sparkassenkundenkreis und eine bekannte Marke ohne weitreichende Verpflichtungen mitverkauft werden. Der Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze dürfte sich allerdings nicht mit der Geschäftspolitik eines an Gewinnmaximierung orientierten privaten Investors vereinbaren lassen. Erfahrungsgemäß zählt die Kosteneinsparung durch Arbeitsplatzabbau bei Privatisierungen zu den üblichen Maßnahmen (vgl. Rügemer 2006: 158).

3.1. Das Berliner Sparkassengesetz vom 28. 6. 2005

Um eine Veräußerung der Berliner Sparkasse an einen privaten Investor überhaupt zu ermöglichen, verabschiedete das Abgeordnetenhaus von Berlin mit der Stimmenmehrheit von SPD und PDS im Juni 2005 das „Gesetz über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft“ (Berliner Sparkassengesetz – SpkG) (Abgeordnetenhaus von Berlin, DS 15/3802 u. Plenarprotokoll 15/70: 5940). Dieses Gesetz, das die private Übernahme einer Sparkasse ermöglicht, ist ein Novum in der deutschen Bankengeschichte. So ist auch die bundesweite Aufmerksamkeit zu erklären, die diesem Gesetz als „Präzedenzfall“ entgegengebracht wird (Handelsblatt, 12. 4. 2006).

Dem neuen Sparkassengesetz entsprechend wurde die Landesbank Berlin (LBB), bislang eine Anstalt öffentlichen Rechts, zum 1. Januar 2006 in die Landesbank Berlin Aktiengesellschaft (LBB AG) umgewandelt, wobei die BGB das gesamte Grundkapital der LBB AG übernahm. Die zukünftigen Gewinne der LBB AG stehen also nach wie vor der BGB zu.

Die Berliner Sparkasse, bisher eine Abteilung der LBB, wurde zu einer teilrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Sie kann nun zwar im eigenen Namen handeln, klagen oder verklagt werden (§ 2 Abs. 4 SpkG), hat jedoch kein eigenes und von ihrem Träger getrenntes Vermögen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 SpkG). Dieses Vermögen ist ihrem Träger zugeordnet.

Mit der Trägerschaft der Berliner Sparkasse wurde die LBB AG beliehen (§ 3 Abs. 2 SpkG). Diese Trägerschaft ist wie folgt ausgestaltet:

- Nur der Träger der Berliner Sparkasse besitzt eine Bankerlaubnis, die Berliner Sparkasse selbst besitzt keine eigene Bankerlaubnis. Hierzu wäre sie auch nicht in der Lage, da sie kein eigenes Vermögen besitzt (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Wortprotokoll Recht 15/55: 8).
- Laut § 3 Abs. 3 SpkG ist der Träger der Berliner Sparkasse verpflichtet, „ihr die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“
- Laut § 3 Abs. 4 SpkG hat der Träger die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband (§ 3 Abs. 5 SpkG).
- Laut § 9 Abs. 2 SpkG steht der Träger in seiner Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist die für das Kreditwesen

zuständige Senatsverwaltung.

• Laut § 3 Abs. 7 SpkG können weitere Einzelheiten der Beleihung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Berlin und dem Träger vereinbart werden. Allerdings lag zum Zeitpunkt der Erörterung des Gesetzesentwurfs im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses kein solcher Vertrag bzw. Vertragsentwurf vor (Abgeordnetenhaus von Berlin, Wortprotokoll Recht 15/55: 7).

Dadurch, dass die Berliner Sparkasse nach dem neuen Gesetz kein eigenes Vermögen hat – dieses ist ihrem Träger, also der LBB AG, zugeordnet und wird eines Tages dem Käufer der LBB AG zugeordnet sein – unterscheidet sich dieses Modell nur scheinbar von den bereits bekannten Holdingmodellen der Bankgesellschaft Berlin AG oder der Berliner Wasserbetriebe (vgl. Fett 2000).

3. 2. Kritik am Berliner Sparkassengesetz

Dem Sparkassengesetz begegnen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Das für eine Beleihung erforderliche sogenannte demokratische Legitimationsniveau nach Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz⁵ ist nicht erreicht, dies allerdings wäre die Voraussetzung für die Beleihung einer juristischen Person in Gestalt der LBB AG mit der Trägerschaft der Berliner Sparkasse (Finkenthe 2006: 9ff).

Theoretisch kann das Land Berlin auf die Besetzung der Organe der Berliner Sparkasse Einfluss nehmen. Laut Sparkassengesetz muss der Vorstand der Berliner Sparkasse aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der LBB AG bestehen (§ 6 Abs. 2 SpkG). Der Träger der Berliner Sparkasse – z. Zt. die LBB AG, später die verkaufte LBB AG – bestimmt den Vorstand der Berliner Sparkasse, und die zuständige Senatsverwaltung soll diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SpkG). Problematisch bei der praktischen Durchführung dieses Modells könnte der Fall sein, dass der Aufsichtsrat der verkauften LBB AG ein Vorstandsmitglied beruft, welches nicht das Vertrauen der zuständigen Senatsverwaltung genießt. Hier bleibt die hypothetische Frage, ob die zuständige Senatsverwaltung sich dem Willen der verkauften LBB beugen würde oder zur Austragung eines entsprechenden Konfliktes bereit wäre. Die im Sparkassengesetz vorgesehene öffentliche Kontrolle der Berliner

⁵ „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ (Art. 20 Abs. 2 GG) Demnach bedarf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Anstalten öffentlichen Rechts einer „ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk bis zum Amtswalter, der die öffentlichen Aufgaben wahrnimmt.“ (Fett 2000: 97)

Sparkasse ist demnach nicht ohne Einschränkung gegeben.

Kritikwürdig am Berliner Sparkassengesetz ist schließlich der Umstand, dass die Gewinne der Berliner Sparkasse nach diesem Gesetz auch an einen privaten Träger ausgeschüttet werden können. Dies allerdings ist laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht mit § 40 Kreditwesengesetz vereinbar, da die Gewinne entweder beim Institut zu verbleiben hätten oder gemeinnützig verwendet werden müssten. Die BaFin vertritt zudem die Auffassung, dass bei solch einer Ausschüttung an private Träger die Berliner Sparkasse einen neuen Namen zu wählen habe (Tagesspiegel, 11. 5. 2006 u. Die Welt, 10. 6. 2005). Ähnlich argumentiert auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) (vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband o. J.). Er vertritt die Ansicht, dass die Berliner Sparkasse nach dem Berliner Sparkassengesetz keine Sparkasse im Sinne des § 40 KWG mehr sei und verklagte die LBB AG mit dem Ziel, eine gerichtliche Feststellung zu erreichen, dass die LBB AG samt Berliner Sparkasse nicht mehr Mitglied des DSGV sei (Handelsblatt 22. 5. 2006). Zuvor hatte die LBB AG den DSGV verklagt, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass sie das alleinige Nutzungsrecht am Namen Berliner Sparkasse habe (FTD, 24. 3. 2006).

Zwar ist im Berliner Sparkassengesetz festgeschrieben, dass die „Erzielung von Gewinn (...) nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs“ der Berliner Sparkasse sei (§ 4 SpkG) und ebenso, dass ihr „die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise“ obliege (§ 2 Abs. 1 SpkG). Der Berliner Senat hat jedoch nur sehr geringe Möglichkeiten, die Orientierung der Geschäftspolitik der Berliner Sparkasse an diesen gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren. Der Berliner Senat kann zwar dem zukünftigen Träger der Berliner Sparkasse bei Verstößen gegen das Sparkassengesetz die Trägerschaft entziehen, dazu müsste er solche Verstöße jedoch nachweisen können. Das Sparkassengesetz enthält keine Regelung, wie und von welchem Organ eine solche Kontrolle nachhaltig und effizient vollzogen werden soll. Das Gesetz sieht lediglich die Einrichtung eines Sparkassenbeirats vor (§ 7 SpkG). Dieser Beirat soll „zur sachverständigen Beratung der Berliner Sparkasse in Fragen der allgemeinen Geschäftspolitik“ (§ 7 Abs. 1 SpkG) herangezogen werden und tritt „mindestens einmal im Jahr“ zusammen (§ 7 Abs. 4 SpkG). Die neun Mitglieder des Sparkassenbeirates werden auf Vorschlag des Trägers von der zuständigen Senatsverwaltung bestellt (§ 7 Abs. 3 SpkG).

Die Kontrollmöglichkeiten über die Geschäftspolitik der Berliner Sparkasse sind also nur sehr eingeschränkt vorhanden, und es ist demnach keinesfalls sicher,

ob der zukünftige Träger der Sparkasse deren Geschäftspolitik tatsächlich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert (vgl. Troost/Mathes 2006: 5). Diesen bislang eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten könnte jedoch durch eine gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung eines Verwaltungsrates begegnet werden.

3.3. Zur Rolle der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer

An der Erarbeitung des Berliner Sparkassengesetzes war die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer maßgeblich beteiligt (Freshfields Pressemitteilung 52/2005. Vgl. auch Abgeordnetenhaus von Berlin, Wortprotokoll Recht 15/55). Diese beriet den Berliner Senat schon im Verfahren vor der EU-Kommission (Freshfields Pressemitteilung 46/2003). Darüber hinaus begleite die Kanzlei den Berliner Senat bei der Risikoabschirmung der BGB. Die sog. Detailvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BGB bzw. ihren Teilbanken, in der die Einzelheiten der Risikoabschirmung festgehalten sind, wurde von Dr. Alfried Heidbrink, Anwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer, im Auftrag des Landes unterzeichnet.

Nun ist es grundsätzlich nicht verwerflich, wenn sich eine Landesregierung in einem gewissen Rahmen des Sachverständigen externer Berater bedient. Bei der Hinzuziehung einer Rechtsanwaltskanzlei müsste davon ausgegangen werden, dass sich besagte Kanzlei die Interessen ihres Mandanten – hier in Gestalt des Landes Berlin – zu eigen macht. Im Falle der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer scheint solch eine Festlegung nicht ohne weiteres gegeben. Als im Wettbewerb stehendes Unternehmen bedient die Kanzlei auch andere Kunden als das Land Berlin. Auch dies wäre nicht zu beanstanden, wenn es sich bei besagten anderen Kunden nicht um diverse Großbanken und den Bundesverband deutscher Banken handeln würde, mit denen Freshfields Bruckhaus Deringer über Beraterverträge mehr oder weniger eng verbunden ist (vgl. Report Mainz, 20. 3. 2006).⁶

Da sich die privaten Bankhäuser sowie der Bundesverband deutscher Banken aus Gründen, die aus ihrer Sicht nachvollziehbar sind, gegen den von ihnen als „privilegiert“ eingeschätzten Status öffentlich-rechtlicher Sparkassen wenden und nun eine Kanzlei an der Schaffung eines Gesetzes mitwirkt, welches den privaten Banken in dieser Hinsicht weit entgegenkommt, kann bei der Beurteilung des Wirkens der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer nicht mehr klar zwischen Beratung und Lobbyismus unterschieden werden (vgl. Wagenknecht 2006b).

⁶ Zu den von Freshfields Bruckhaus Deringer beratenen Banken gehören u. a. die Deutsche Bank und UniCredito. (Freshfields Pressemitteilung 47/2005 u. Pressemitteilung v. 23. 5. 2006)

4. Mögliche soziale Folgen der Veräußerung der Berliner Sparkasse

Eine absehbare Folge des mit dem Berliner Sparkassengesetz ermöglichten Verkaufs der Berliner Sparkasse an einen privaten Investor wird die nicht am Gemeinwohl orientierte Verwendung der durch die Sparkasse erwirtschafteten Überschüsse sein. Eine vorgeschriebene gemeinnützige Verwendung der Überschüsse würde auch keinen gewinnorientierten privaten Investor veranlassen, in die Berliner Sparkasse zu investieren. Allerdings ist der Hinweis zutreffend, dass die Berliner Sparkasse schon in der Vergangenheit – also seit ihrer Unterstellung unter die BGB – ihre Gewinne an eine AG ausgeschüttet hat (Lederer 2006a: 2). Der Hinweis auf die bislang nicht gemeinwohlorientierte Verwendung der Überschüsse der Berliner Sparkasse stellt allerdings keine Rechtfertigung für die Fortsetzung dieser Geschäftspolitik dar.

Eine weitere und für viele Menschen konkret spürbare Folge der Privatisierung wird die Kundenpolitik eines rein am Gewinn orientierten Trägers der Berliner Sparkasse sein. Wie wir oben gesehen haben, hat der Berliner Senat erstens nur eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten über die Geschäftspolitik der Berliner Sparkasse, auch wenn diese gesetzlich den „wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen“ zu gute kommen soll (§ 2 Abs. 1 SpkG), und zweitens fehlen im Sparkassengesetz ohnehin soziale Vorgaben, die sich abseits von abstrakten Formulierungen bewegen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“ wäre z. B. eine solche Vorgabe.

Menschen, die über kein Girokonto verfügen, sind in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. So verlangen bspw. Arbeitgeber den Nachweis über eine Kontoverbindung, um Löhne und Gehälter auf bargeldlosem Wege auszahlen zu können. Manche Telekommunikationsunternehmen, Versicherungen und Vermieter verlangen die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Bareinzahlungen und Baranweisungen sind für Menschen ohne Girokonto auch bei den Sparkassen in der Regel mit hohen Gebühren verbunden. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände geht von einer finanziellen Mehrbelastung der Betroffenen zwischen 40 und 80 Euro pro Monat aus, die sich allein durch regelmäßige notwendige Zahlungsvorgänge (Miete, Heiz- und Energiekosten, Versicherungen etc.) ergibt (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2006: 3). Empfängern von Arbeitslosengeld, die kein Girokonto vorweisen können, werden besagte Gebühren von ihrer Leistung abgezogen (Ebd.).

Aus sozialer Sicht problematisch ist der Umstand, dass aufgrund der für den privaten Bankensektor garantierten Vertragsfreiheit nur öffentlich-rechtliche Institute

einem Kontrahierungszwang gesetzlich unterworfen werden können. Dies bedeutet, nur öffentlich-rechtliche Institute können derzeit gesetzlich dazu verpflichtet werden, ein „Girokonto für jedermann“ unabhängig von der finanziellen Situation des jeweiligen Kontoinhabers anzubieten. Zwar hat sich die Berliner Sparkasse gegenüber der Senatverwaltung für Wirtschaft selbst verpflichtet. Diese Selbstverpflichtung orientiert sich an der „Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“ (ZKA-Empfehlung) des Zentralen Kreditausschusses als Zusammenschluss von Banken- und Sparkassenverbänden. Diese Empfehlung besagt, dass „alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, (...) für jede/n Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit“ halten. Die Bereitschaft, ein Girokonto bereitzuhalten, sei „grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte.“

Untersuchungen der Verbraucherzentralen in Berlin und Brandenburg gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. haben jedoch ergeben, dass Banken und Sparkassen in vielen Fällen ihre abgegebene Selbstverpflichtung ignorieren (Verbraucherzentrale Berlin e. V. 2005). Menschen mit Schulden oder geringen Einkommen würde immer wieder die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis verweigert. Dies bedeutet, dass gerade sozial schwach gestellte Menschen durch diese Geschäftspolitik einiger Banken und Sparkassen gezwungen sind, hohe Gebühren für Bareinzahlungen zu entrichten und stets in Gefahr sind, in Konflikt bspw. mit Arbeitgebern oder Vermietern zu geraten. Dies kann sich massiv auf die Lebenssituation der davon Betroffenen auswirken (vgl. Jonas 2006 u. Kaiser 2006).

Eine Selbstverpflichtung gab nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.4.2003 (Landgericht Berlin 21 D 1/03) einem Betroffenen einen einklagbaren Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Angesichts eines Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 22.12.2005 (Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen 2 U 67/05 = 2 O 408/05) ist dieser Anspruch jedoch für die Zukunft nicht gesichert.

Da es nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Bremen recht klar erscheint, dass Betroffene sich in Zukunft nicht auf juristischem Wege gegen ihre Diskriminierung durch Banken und Sparkassen, die entgegen ihrer eigenen Selbstverpflichtung handeln, wehren können, spräche im sozialpolitischen Sinne alles für eine gesetzliche Verankerung eines Kontrahierungszwangs. Solch eine gesetzliche Verankerung auf Bundesebene sollte durch die ZKA-Empfehlung ja gerade abgewendet werden (vgl. Verbraucherzentrale Berlin e. V. 2006). Dieses

Entgegenkommen des Gesetzgebers wird jedoch durch einige Banken und Sparkassen nicht honoriert.

Die Verankerung eines Kontrahierungszwangs wäre beim Berliner Sparkassengesetz möglich gewesen, da die Berliner Sparkasse nach wie vor eine Anstalt öffentlichen Rechts ist (§ 3 Abs. 1 SpkG). Der Verkauf der LBB AG an einen privaten Investor stünde dem rechtlich nicht entgegen. Entgegen stünde solch eine gesetzliche Verankerung allerdings dem Interesse des Berliner Senats, der allein an einem möglichst hohen Verkaufserlös interessiert ist⁷ und der einen privaten Investor nicht mit gesetzlichen Vorgaben zu dessen zukünftiger Kundenstruktur abschrecken möchte. Demnach ist es nachvollziehbar, dass der Senat sich stillschweigend mit der Selbstverpflichtung der Berliner Sparkasse zufrieden gibt.

Ob die besagte Selbstverpflichtung, die ohnehin keinen rechtlichen Anspruch auf ein Girokonto darstellt, auch in Zukunft Bestand haben wird, ist noch nicht abzusehen. Es besteht immerhin die Möglichkeit, dass der zukünftige Besitzer der LBB AG keinen Wert auf eine sozialpolitische Funktion der Berliner Sparkasse legen wird und die Selbstverpflichtung zurücknehmen lässt.

5. Mögliche Alternativen

Sparkassen sind herkömmlicherweise einem öffentlichen Interesse verpflichtet und handeln nach einem öffentlichen Auftrag. Dieser wiederum legitimiert die Ausgestaltung der Sparkassen als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Der öffentliche Auftrag, den der Landesgesetzgeber den Sparkassen erteilt, wird in den jeweiligen Sparkassengesetzen und Sparkassenverordnungen formuliert. Dies erlaubt dem jeweiligen Gesetzgeber, mit der Sparkasse soziale, wirtschaftliche oder regionalpolitische Vorstellungen konkret umzusetzen. „Die Auslegung des öffentlichen Sparkassenauftrags ist einerseits abhängig von den jeweiligen politischen Interessensstandpunkten, andererseits ist sie beeinflusst von der notwendigen Anpassung an sich verändernde sozialökonomische Rahmenbedingungen, die die Aufgaben der Sparkassen im zeitlichen Ablauf einem Wandel unterwerfen.“ (Oellerking/Holzgrave 1990: 40) Der jeweilige Gesetzgeber hat also mit den Spar-

⁷ „Die Höhe des Verkaufserlöses ist entscheidend für die Minimierung des Schadens, der der öffentlichen Hand durch die Krise der Bankgesellschaft entstanden ist. Der Verkaufserlös soll dazu verwendet werden, die mit der „Risikoabschirmung“ übernommenen Verpflichtungen so weit wie möglich ohne erneute Belastungen des Haushalts und damit der Steuerzahler zu erfüllen.“ Matthias Kolbeck (Pressesprecher der Senatverwaltung für Finanzen) in einer e-mail an den Verfasser v. 3. 8. 2006

kassen ein soziales und wirtschaftliches Steuerungsinstrument bei der Hand, das es gilt, entsprechend zu nutzen.

Im Falle Berlins hat der Gesetzgeber spätestens seit der Eingliederung der LBB mitsamt Sparkasse in den BGB-Konzern auf dieses Instrument verzichtet.⁸ Der „Berliner Bankenskandal“, der offenbarte, wohin eine Verquickung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Wirtschaftsformen führen kann, wäre als Chance zu begreifen, dieses Instrument wieder nutzbar zu machen. Hierzu wäre die Ausgliederung der Berliner Sparkasse aus dem BGB-Konzern und deren Übertragung auf das Land Berlin notwendig bzw. ihre (Neu-)Bildung als vollrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen und eigener Organisationsstruktur, welches seine Überschüsse gemeinnützig zu verwenden hätte. Ein solches Vorhaben dürfte aus o. g. Gründen allerdings keine politischen Mehrheiten finden.

Verschiedentlich wird nun von politischer Seite geäußert, das Land Berlin könne sozialpolitische Instrumente im nach § 3 Abs. 7 SpkG zu erarbeitenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem zukünftigen Eigentümer der LBB AG formulieren. Allerdings scheint es nicht angebracht, alle Hoffnung in einen noch zu erstellenden Vertrag zu setzen. Dieser ist naturgemäß mit dem zukünftigen Eigentümer auszuhandeln und kann nicht vom Land Berlin diktiert werden. Zwar könnte ein Vertragsentwurf schon im Bieterverfahren den Kaufinteressenten vorgelegt werden, eine sozialpolitische Konkretisierung wird sich jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit auf den zu erzielenden Verkaufserlös auswirken, da sie gleichzeitig eine Einschränkung der hauptsächlich auf Gewinn ausgerichteten Investoren darstellt.

Die Hoffnung auf einen sozialpolitisch ausgewogenen Vertrag mit dem zukünftigen Träger der Berliner Sparkasse wird also durch zwei Aspekte zunichte gemacht. Erstens durch das gewinnorientierte Interesse des zukünftigen Eigentümers und Vertragspartners und zweitens durch die kurzfristige Orientierung des Berliner Senats an einem möglichst hohen Verkaufserlös. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Beendigung der Beleihung und die Gründe für deren Beendigung ebenfalls im Beleihungsvertrag geregelt werden (§ 8 Abs. 2 SpkG). Insbesondere hier wird der zukünftige (private) Eigentümer Wert auf eine ihm entgegenkommende Formulierung legen, die es ihm erlaubt, nach der Ausschöpfung aller Instrumente zur Gewinnmaximierung, die Berliner Sparkasse an das Land Berlin zurückzugeben (vgl. Ugarte Chacón/Rudek 2006).

⁸ Dass die Berliner Sparkasse zumindest für West-Berlin eine gewisse wirtschafts- und sozialpolitische Funktion besaß, kann schwerlich bestritten werden (vgl. Krafft 1968: 213ff).

Darüber hinaus ist das Prozedere, Einzelheiten der Beleihung durch einen Vertrag regeln zu wollen, aus demokratischer Sicht fragwürdig. Die Erarbeitung der Einzelheiten der Beleihung hätte dem Parlament vorbehalten sein müssen. Es ist zu vermuten, dass der Berliner Senat diese Vertragsverhandlungen von seiner „Hauskanzlei“ Freshfields Bruckhaus Deringer führen lassen wird, was eine entsprechende Ausgestaltung des Vertrages nach sich ziehen würde.

Die vagen Hoffnungen auf zukünftige nicht-öffentliche Vertragsverhandlungen sollten zu Gunsten der Forderung nach konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen aufgegeben werden – auch wenn dadurch die Veräußerung der Berliner Sparkasse voraussichtlich nicht aufgehalten werden kann. Der im Berliner Sparkassengesetz festgeschriebene öffentlich-rechtliche Charakter der Berliner Sparkasse ließe es zu, bspw. eine Verpflichtung zur Führung eines „Girokontos für jedermann“ im Sparkassengesetz zu verankern.

Der Blick in die Sparkassengesetze bzw. Sparkassenverordnungen anderer Bundesländer zeigt, dass die Verankerung sozialer Standards keine Unmöglichkeit darstellt. So haben sieben Bundesländer in ihren Sparkassengesetzen oder Sparkassenverordnungen festgelegt, dass die Sparkassen verpflichtet sind, natürlichen Personen auf Antrag ein Girokonto einzurichten und zu führen. Diese Verpflichtung findet sich in den Sparkassengesetzen/Sparkassenverordnungen von:

- Brandenburg (§ 4 Abs. 1 Sparkassenverordnung)
- Sachsen (§ 5 Abs. 1 Sparkassenverordnung)
- Sachsen-Anhalt (§ 5 Abs. 1 Sparkassenverordnung)
- Mecklenburg-Vorpommern (§ 5 Abs. 1 Sparkassenverordnung)
- Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 4 Sparkassengesetz)
- Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 2 Sparkassenverordnung)
- Bayern (§ 5 Abs. 2 Sparkassenverordnung)

Weiterhin findet sich in den Sparkassengesetzen einiger Bundesländer, so bspw. in denen von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die Verpflichtung der Sparkasse zur Beteiligung an der Finanzierung der Schuldnerberatung.⁹ In anderen Sparkassengesetzen wiederum findet sich

⁹ Die gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen zur Beteiligung an der Finanzierung der Schuldnerberatung ist ein gutes Beispiel für die sozialen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich dem Gesetzgeber in Form von öffentlich-rechtlichen Sparkassen ergeben. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass sich andere (private) Wirtschaftsunternehmen seit Jahren weigern, freiwillig an der Finanzierung der Schuldnerberatung mitzuwirken (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2003).

allgemein formuliert die Verpflichtung der jeweiligen Sparkasse, die Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich zu unterstützen. Dies ist z. B. im Sparkassengesetz von Mecklenburg-Vorpommern der Fall. Solcherlei soziale Verpflichtungen sind im Berliner Sparkassengesetz bislang nicht festgeschrieben.

Der Berliner Sparkasse kann also durch geringe Ergänzungen des Sparkassengesetzes eine sozialpolitische Funktion auferlegt werden. Zumindest die gesetzliche Verankerung des „Girokontos für jedermann“ dürfte auf wenig Widerstand stoßen. Verbraucherzentralen, Verbände von Schuldnerberatungen und Bürgerinitiativen fordern dies schon seit einiger Zeit und die Berliner Regierungspartei Linkspartei.PDS setzt sich nach den Worten ihres Vorsitzenden sogar für die Verpflichtung auch privater Banken zur Führung eines „Girokontos für jedermann“ ein (Lederer 2006b). Eine von der Berliner Linkspartei.PDS unterstützte Änderung des Berliner Sparkassengesetzes wäre vor diesem Hintergrund nicht nur ein kleiner Anfang sondern auch ein Beleg für ihre Glaubwürdigkeit.

Sollte sich allerdings im Abgeordnetenhaus von Berlin keine Mehrheit für eine solche Gesetzesänderung finden, so ist darauf hinzuweisen, dass die Verankerung des „Girokontos für jedermann“ im Sparkassengesetz auch mit einem Volksbegehren bzw. Volksentscheid durchgesetzt werden könnte – ebenso wie die Verpflichtung der Berliner Sparkasse, ihre Überschüsse gemeinnützig zu verwenden. Solch ein Volksbegehren/Volksentscheid könnte schwerlich wegen angeblicher direkter Auswirkungen auf den Landeshaushalt abgeschmettert werden. Ein Volksbegehren, das die Rücknahme der Risikoabschirmung und die Ausgliederung der Sparkasse aus der BGB zum Ziel hatte, wurde aus diesem Grund vom Senat für unzulässig befunden (Landespressedienst, 3. 2. 2004). Zudem wäre solch ein Vorhaben für die Initiatoren auch dank der durch die rot-rote Regierungskoalition herbeigeführten Verfassungsänderung, die die Hürden für solche Volksbegehren/Volksentscheide absenken wird, leichter als bisher zu schultern.¹⁰

¹⁰ So sollen die Wählerinnen und Wähler am 17. 9. 2006 nicht nur ein neues Abgeordnetenhaus wählen, sondern auch über besagte Verfassungsänderung abstimmen. Nach dieser Verfassungsänderung werden die Fristen zur Sammlung von Unterschriften für Volksbegehren und Volksentscheide verlängert, die Quoren für Volksbegehren und Volksentscheide abgesenkt und Themen, die den Landeshaushalt betreffen, nicht kategorisch ausgeschlossen (vgl. Berliner Morgenpost, 7. 8. 2006).

Die Konstruktion Bankgesellschaft Berlin AG war seit ihrer Gründung mit erheblichen Mängeln belastet. Diese Mängel waren einerseits rechtlicher Natur, andererseits verfolgte die BGB von Beginn an eine Geschäftspolitik, die zu einer Anhäufung von Verlusten und Risiken in Milliardenhöhe führte. Seitens der Institutionen, die durch Kontrolle eine solche Geschäftspolitik hätten verhindern können, bestand entweder nicht die Kompetenz oder nicht das Interesse, den Konzern tatsächlich zu kontrollieren. Seit seiner ersten Krise im Jahre 1996 befand sich der Konzern angeblich auf Konsolidierungskurs. Dass eine Konsolidierung nicht stattfand, zeigt die Offenbarung der permanenten Krise der BGB im sog. Berliner Bankenskandal 2001.

Die Berliner Politik reagierte auf die Krise der BGB mit ihrer Rettung des Konzerns durch erstens eine Kapitalzuführung in Höhe von 1,8 Milliarden Euro und zweitens durch die Abschirmung der Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsbereich in einer Höhe von bis zu 21,6 Milliarden Euro. Zu bereits aufgewendeten finanziellen Leistungen im Zuge der Risikoabschirmung sind weitere Aufwendungen zu addieren, mit denen der Berliner Landeshaushalt in den nächsten Jahrzehnten belastet werden wird. Die Rettung und Sanierung der BGB fand und findet unter fragwürdigen Grundannahmen statt. So ist bislang nicht juristisch geklärt, ob diverse Haftungszusammenhänge tatsächlich bestanden, das Land also tatsächlich - wie bei der Gründung der BGB beabsichtigt - für deren Verluste und Risiken aufzukommen hat. Weiterhin handelt es sich bei der Risikoabschirmung selbst um einen rechtlich fragwürdigen Vorgang. Alternative Szenarien zur Beihilfepolitik wurden durch den Berliner Senat weder ernsthaft überprüft noch diskutiert. Bspw. hätten diejenigen Teile des BGB-Konzerns, welche ohne finanzielle Unterstützung seitens des Landes nicht am Markt hätten bestehen können, liquidiert werden können. Gleichzeitig hätte die Berliner Sparkasse als vollrechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts wiederhergestellt werden und damit der Anfang der 1990er Jahre kreierte Zustand endgültig beendet werden können. Der Berliner Senat versäumte diese Diskussion von alternativen Szenarien, verließ sich auf das „Insolvenzszenario“ der BGB und schuf damit die Voraussetzung für eine Prüfung der Vorgänge durch die EU-Kommission, die entsprechende Auflagen erließ.

Diese Auflagen der EU-Kommission sehen eine Veräußerung der Berliner Sparkasse nicht ausdrücklich vor, Berlin muss lediglich seine Anteile an der BGB veräußern und dafür Sorge tragen, dass die Berliner Bank aus dem Konzern herausgelöst und separat verkauft wird. Bei der Berliner Sparkasse handelt es sich

jedoch um einen der werthaltigsten Teile des BGB-Konzerns und somit ist es aus finanzpolitischen Gründen nachvollziehbar, dass der Berliner Senat einen Verkauf der Berliner Sparkasse im Sinne eines höheren zu erzielenden Verkaufserlöses vorbereitet. Da der Berliner Senat keinerlei Anstrengungen unternahm, die sozialpolitische Funktion der Berliner Sparkasse nach dem Scheitern der BGB wieder herzustellen, bleibt festzuhalten, dass der Senat dem kurzfristig zu erzielenden Verkaufserlös eine höhere Bedeutung beimisst als nachhaltiger sozialpolitischer Ausgewogenheit.

In diesem Sinne ist auch das rechtlich fragwürdige Berliner Sparkassengesetz zu verstehen. Dieses Gesetz ist als Präzedenzfall für die gesamte Bundesrepublik zu werten, da mit dieser rechtlichen Konstruktion, die den Verkauf einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse an einen privaten Investor möglich macht, das traditionelle Drei-Säulen-System im bundesdeutschen Bankensektor aufgebrochen wird. Es kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob sich nicht andere Bundesländer in der Hoffnung auf einen schnellen Privatisierungserlös dazu veranlasst sehen, ihre Sparkassengesetze nach dem Beispiel des Berliner Sparkassengesetzes zu ändern.

Es verwundert nicht, dass private Bankhäuser ihre Genugtuung über das Berliner Sparkassengesetz äußern. Verwunderlich ist eher die Bereitschaft des Berliner Senates, im Privatisierungsverfahren der Berliner Sparkasse ausgerechnet eine Kanzlei erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Berliner Sparkassengesetzes nehmen zu lassen, die gleichzeitig mit dem Bundesverband deutscher Banken und diversen privaten Bankhäusern über Beraterverträge verbunden ist.

Unabhängig davon, ob, wann und an wen die Berliner Sparkasse letztendlich verkauft wird, bedarf das von der rot-roten Regierungskoalition bewusst investorenfreundlich gehaltene Sparkassengesetz einer sozialpolitischen Revision. Optimal wäre die Verpflichtung der Sparkasse, ihre Überschüsse gemeinnützig zu verwenden. Das „Girokonto für jedermann“ gesetzlich festzuschreiben wäre eine sozialpolitische Selbstverständlichkeit und eine Mindestforderung an einen vorgeblich linken Senat.

●●● Literatur

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2006): Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten, Köln

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2003): Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung, Köln

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (o. J.): Fakten, Analysen, Positionen Nr. 20 – Markttransparenz und Verbraucherschutz im Gesetz über das Kreditwesen (KWG), Berlin

Esser, Jochen (o. J.): Das Risiko mit der Abschirmung, im Internet: www.gruene-fraktion-berlin.de (Stand 6. 8. 2006)

Fett, Torsten (2000): Öffentlich-rechtliche Anstalten als abhängige Konzernunternehmen, (Dunker & Humblot) Berlin

Finkenthe, Sabine (2006): Sparkassengesetz (SpkG) vom 28. Juni 2005, Berlin

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin (2004): Spiel ohne Grenzen – Ein Blick hinter die Kulissen der Bankgesellschaft Berlin, Berlin

Götz, Hans Herbert (1993): 125 Jahre BerlinHyp, in: Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG: Hauptstadt sein heißt Bauen, Berlin

Hechler, Daniel (2006): Sparkassen-Verkauf – Der Einfluss der Banken-Lobby. Report Mainz, 20. 3. 2006, im Internet: <http://www.swr.de/report/archiv/sendungen/060320/04/frames.html>

Initiative Berliner Bankenskandal/Initiative Bürger gegen den Bankenskandal (2006): Report für die Öffentlichkeit: Der Bankenskandal 2006 – Glut unter der Asche!, im Internet: www.buerger-gegen-den-bankenskandal.de (Stand 10. 9. 2006)

Jonas, Ulrich (2006): Kein Konto für jedermann – Schuldnerberater fordern weiter vergeblich Rechtsanspruch auf Bankverbindung, in: epd sozial Nr. 12 v. 24. 3. 2006

Kaiser, Sven (2006): Der Kontrahierungszwang beim Girokonto in Europa – ein rechtsvergleichender Überblick, im Internet: www.vur-online.de/beitrag/8.html (Stand: 18. 6. 2006)

Krafft, Herbert (1968): Immer ging es um Geld – Einhundertfünfzig Jahre Sparkasse in Berlin, Berlin

Krafft, Herbert (1984): Marktwirtschaft auf dem Prüfstand – 45 Jahre Berliner Wirtschaft, (VDE) Berlin

Krüger, Lydia (2006): Hilfe für Bankenlobby, in Junge Welt v. 29. 6. 2006

Lederer, Klaus (2006a): Privatisierung der Berliner Sparkasse?, in: RLS-Standpunkte 5/2006

Lederer, Klaus (2006b): Ausschreibung ohne Diskriminierung, in: Neues Deutschland v. 21. 7. 2006

Lindemann, Hans-Jürgen (2006): Projekt 1 und Projekt 2 des Bankenskandals, Berlin

Oellerking, Claus/Holzgrabe, Manfred (1990): Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Spannungsverhältnis zwischen Moral und Ökonomie: Strukturelemente, Organisationsgrundsätze und Geschäftspolitik, (Lang) Frankfurt/M.

Oppermann, Christiane (2004): Schwarzbuch Banken, (Knaur) München

Reuter, Edzard (1993): Die dritte, die Berliner Republik ist auf der Höhe

Der Verkauf der Berliner Sparkasse ●●● 39

der Zeit, in: Berliner Morgenpost (Hrsg.), Berlin '93 – Das Jahr im Rückspiegel, (Ullstein) Berlin

Rose, Mathew D. (2003): Eine ehrenwerte Gesellschaft – Die Bankgesellschaft Berlin, (Transit) Berlin

Rügemer, Werner (2006): Privatisierung in Deutschland – Eine Bilanz, (Westfälisches Dampfboot) Münster

Siedler, Wolfgang Jobst (2003): Die wirkliche Lage Berlins – Längst ist Berlin nicht mehr das Modernisierungszentrum Deutschlands, in: Biedenkopf, Kurt u. a. (Hrsg.): Berlin – was ist uns die Hauptstadt wert? (Leske + Budrich) Opladen

Troost, Axel/Mathes, Martin (2006): „Sparkassen“-Namensschutz und Verkauf der Berliner Sparkasse, im Internet: www.axeltroost.de/article/224.der_sparkassenstreit.html (Stand 10. 8. 2006)

Ugarte Chacón, Benedict/Rudek, Thomas (2006): Privatisierung total – es bleibt ein ausgeweidetes Gerippe, in: Neues Deutschland v. 21. 7. 2006

Verbraucherzentrale Berlin e. V. (2005): Verbraucherzentralen fordern Girokonto für jedermann, im Internet: www.verbraucherzentraleberlin.de/vz/html/modules/xfsection/article.php?articleid=330 (Stand 18. 6. 2006)

Wagenknecht, Sahra (2006a): Fatale Kontinuität, in: Junge Welt, v. 15. 7. 2006

Wagenknecht, Sahra (2006b): Moderne Raubzüge, in: Junge Welt, v. 1. 4. 2006

Wechselberg, Carl (2002): Cholera statt Bankencrash, in: Neues Deutschland v. 12. 4. 2002

Weinzen, Hans Willi (1995): Berlin und seine Finanzen – Von der Bundeshilfe in den Finanzausgleich, (Hitit Verlag) Berlin

Der Verkauf der Berliner Sparkasse

40 ●●● Wissenschaftlicher Arbeitskreis zur Bankgesellschaft Berlin (2003): Zehn Thesen zur Überwindung der Bankenkrise in Berlin, in: Arbeitskreis Hochschulpolitik an der Freien Universität Berlin (Hrsg.): Legal, Illegal, Bankenskandal – Ein Beitrag zur Zerschlagung der Bankgesellschaft Berlin, Berlin

Tageszeitungen, Magazine und Agenturen:

Berliner Morgenpost
Berliner Zeitung
Capital
Financial Times Deutschland (FTD)
Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
Frankfurter Rundschau (FR)
Handelsblatt
Junge Welt
Neues Deutschland
Der Sparkassen Newsletter
Der Spiegel
Der Tagesspiegel
Die Tageszeitung (taz)
Die Welt
Landespressedienst

Abgeordnetenhaus von Berlin:

12. Wahlperiode, Drucksache 12/2096
12. Wahlperiode, Plenarprotokoll 12/39
15. Wahlperiode, Drucksache 15/324
15. Wahlperiode, Drucksache 15/4900
15. Wahlperiode, Plenarprotokoll 15/9
15. Wahlperiode, Plenarprotokoll 15/13
15. Wahlperiode, Drucksache 15/3802
15. Wahlperiode, Plenarprotokoll 15/70
15. Wahlperiode, Plenarprotokoll 15/72
15. Wahlperiode, Wortprotokoll Recht 15/55

Urteile:

- Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 22. November 2005 (VerfGH 35/04)
- Landgericht Berlin: Urteil v. 24. 4. 2003 – 21 D 1/03
- Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen: Urteil v. 22. 12. 2005 – 2 U 67/05 = 2 O 408/05

Sonstige Quellen:

Bankgesellschaft Berlin: Geschäftsberichte 1994 bis 2004

EU-Kommission: Pressemitteilungen

EU-Nachrichten Nr. 32 v. 31. 8. 2006

Entscheidung der EU-Kommission vom 18. 2. 2004 über eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands zugunsten der Bankgesellschaft Berlin AG, C(2004)327finCOR

Freshfields Bruckhaus Deringer: Pressemitteilungen

Initiative Bürger gegen den Bankenskandal: Presseerklärung v. 1. 3. 2004 (Bankgesellschaft Berlin – Was ist zu tun? – Unverzügliche Umsetzung des 5-Punkte-Programms)

Investitionsbank Berlin: Tätigkeitsbericht 1993

Schriftliche Anfrage P-0546/06 von Saha Wagenknecht (GUE/NGL) an die EU-Kommission u. P-0546/06DE Antwort im Namen der Kommission (2. 3. 2006)

Wohnungsbaukreditanstalt: Geschäftsbericht 1992

Zentraler Kreditausschuss: Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann, im Internet: www.zentraler-kreditausschuss.de

Mein Dank gilt: Mathias Behnis, Sabine Finkentheil, Peter Grottian, Hans-Jürgen Lindemann, Lydia Krüger, Thomas Rudek und den unermüdlichen Mitstreiterinnen und Mitstreitern der Initiative Berliner Bankenskandal.

Der Autor:

Benedict Ugarte Chacón ist Diplom-Politologe und Doktorand an der Freien Universität Berlin. Er ist aktiv in der Initiative Berliner Bankenskandal und im Berliner Bündnis gegen Privatisierung.